

Die wichtigsten Förder- und Unterstützungsangebote für Arbeitgebende

Ausbildungsvergütungszuschuss (AZ), § 73 SGB III

Arbeitgebende haben die Möglichkeit, einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zu erhalten. Die Förderhöhe richtet sich je nach Einzelfall. Wichtig: Der Zuschuss ist vor Abschluss des Ausbildungsvertrages zu beantragen.

Ausbildungsprämie, LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion Teil II (geltend für das Rheinland)

Arbeitgebende, die eine besonders betroffene Person mit Schwerbehinderung oder ihnen Gleichgestellte einstellen, können eine Ausbildungsprämie von 3.000 € (4.000 € bei fehlender Beschäftigungspflicht) erhalten. Antragstellung spätestens 3 Monate nach Start des Ausbildungsverhältnisses.

Eingliederungszuschuss (EGZ), § 88 ff SGB III

Arbeitgebende können einen Eingliederungszuschuss (Lohnkostenzuschuss) erhalten. Die Förderhöhe richtet sich je nach Einzelfall. Wichtig: Der Zuschuss ist vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu beantragen.

Einstellungsprämie, LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion Teil II (geltend für das Rheinland)

Arbeitgebende, die eine besonders betroffene Person mit Schwerbehinderung oder ihnen Gleichgestellte einstellen, können eine Einstellungsprämie erhalten:

- unbefristete Einstellung: 5.000 €
- befristete Einstellung: 2.000 €
- Umwandlung von befristetem in unbefristetes Arbeitsverhältnis: 3.000 €. Für Arbeitgebende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beschäftigungspflichtig sind (weniger als 20 beschäftigte), erhöhen sich die o. g. Prämien um jeweils 1.000 €. Antragstellung spätestens 3 Monate nach Start des Arbeitsverhältnisses bzw. nach der Entfristung.

Bei einer Antragstellung im 4. bis zum 6. Beschäftigungsmonat kann bei unbefristeter Einstellung eine Teilprämie in Höhe von 3.000 € gewährt werden.

Investitionskostenzuschuss zu neuen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie Umsetzung auf einen neuen Arbeitsplatz, § 15 Abs. 1 Nr. 1 a bis d

Arbeitgebende können für die Schaffung neuer Arbeitsplätze Zuschüsse zu den Investitionskosten erhalten. Förderfähig sind von der Behinderung unabhängige Investitionskosten (z. B. Radlader, elektrische Heckenscheren, Klauenpflegestand, Einstreugerät) zur Einrichtung des Arbeitsplatzes. Der

Zuschuss variiert in der Höhe. Antragstellung max. 6 Monate nach Start des Beschäftigungsverhältnisses

Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen, § 26 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV

Arbeitgebende können Zuschüsse zur Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen sowie für deren Wartung und Instandsetzung erhalten. Der Zuschuss richtet sich je nach Einzelfall.

Behinderungsgerechte Einrichtung der Arbeitsstätte, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV

Arbeitgebende können Zuschüsse zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsstätten (barrierefreie Toilette, barrierefreie Türen, Aufzüge, o. ä.) erhalten. Der Zuschuss richtet sich je nach Einzelfall.

Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen, § 27 SchwbAV

Arbeitgebende können laufende finanzielle Unterstützung erhalten, wenn mit der Beschäftigung eines Menschen mit Schwerbehinderung ein besonderer Aufwand verbunden ist, z. B. besondere Aufwendungen bei der personellen Unterstützung durch Kolleg*innen, oder zur Abgeltung einer wesentlich verminderten Arbeitsleistung. Förderhöhe und -dauer richten sich je nach Einzelfall.

Quelle: Landschaftsverband Rheinland (LVR). (o. J.). *Finanzielle Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber*.